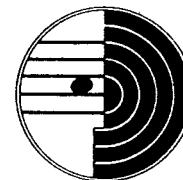


HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN



Zahl: 8759/92
375/MP/92

ABTEILUNG MUSIKPÄDAGOGIK

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

GESETZENTWURF
18. DEZ. 1992
21. Dez. 1992

Wien, am 15.12.92

J. W. W.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das KHStG geändert wird. (GZ. 59.243/5-1/B/5A/92 vom 16.10.92)

Bezugnehmend auf den im Betreff genannten Entwurf einer Novellierung des KHStG erlaubt sich die Abteilung Musikpädagogik folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Maßnahmen zur Anpassung des KHStG an den EWR werden grundsätzlich begrüßt. Gegen einige weitere Änderungsvorschläge müssen jedoch Einwendungen erhoben werden:

Zu Z.7.(§ 23, Abs.2, Z.1): Die vorgesehene Maßnahme erscheint zur Problemlösung nicht geeignet, da sie weder kontrollierbar noch administrierbar ist; die kulturpolitische Bedeutung der österreichischen Musikhochschulen im Ausland würde dadurch überdies ernstlich in Frage gestellt werden. Anstelle einer Gesetzesänderung wären daher geeignete Vorgangsweisen im autonomen Bereich vorzuziehen.

Zu Z.14.(§ 38, Abs.2): Die Neuregelung wird aus pädagogischen und personalpolitischen Gründen striktest abgelehnt:

Die Abteilungen für Musikpädagogik haben sich vor Jahren um die 1990 erfolgte Novellierung des KHStG bemüht, durch welche eine ihrer Personalstruktur entsprechende Zusammensetzung der Prüfungssenate (Mitwirkung des Mittelbaus) erreicht werden konnte; die Aufnahme von Mittelbauangehörigen in den

Prüfungssenat würde nun in manchen Fächern durch die beabsichtigte Beschränkung auf 10 Prüfer verhindert, sofern die Zahl der Ordinarien an der Abteilung Musikpädagogik und der jeweiligen Konzertsfachabteilung zusammen 10 übersteigt. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Professoren der Konzertsfachabteilungen den Prüfungen der Abteilung Musikpädagogik in der Regel fernbleiben und die Zahl der tatsächlich anwesenden Prüfer dann nach der Neuregelung wesentlich weniger als 10 betragen würde. Eine Bestellung von Mittelbauangehörigen zu zusätzlichen Prüfern erscheint in diesem Fall nicht möglich, wenn die Zahl aller von Gesetzes wegen prüfungsberechtigten Professoren bereits die zulässige Höchstzahl überschreitet.

An der Abteilung Musikpädagogik in Wien sind derzeit für etwa 1700 Studienbelegungen in den zentralen künstlerischen Fächern nur 25 o.Prof., hingegen 90 Mittelbauangehörige tätig (68 Hörer/o.Prof., in den Konzertsfachabteilungen durchschnittlich 12 Hörer/o.Prof.). Es ist daher aus pädagogischen Gründen (insbes. Gleichbehandlung aller Studierenden bei Prüfungen, Beratungskompetenz der Lehrer) seit Inkrafttreten des KHOG notwendig gewesen, Mittelbauangehörige ebenso wie Ordinarien als Prüfer zu akzeptieren, da eine sinnvolle Betreuung einer so hohen Zahl von Hörem durch die Ordinarien unmöglich wäre.

Die nun beabsichtigte Beschränkung auf 10 Senatsmitglieder würde nur in insgesamt drei Fächern an der Abteilung Musikpädagogik (sowie in den Abteilungen 2 und 7) zum Tragen kommen, dabei aber vor allem den Mittelbau treffen, sofern eine Zahl von mehr als 10 Ordinarien zur Verfügung steht. Die bisher im Einvernehmen mit dem Herrn Rektor geübte Praxis, übergroße Senate durch freiwillige Selbstbeschränkung (unter Einbeziehung der Ordinarien) zu vermeiden, wäre daher auch für die Zukunft bei weitem vorzuziehen.

Bei den Prüfungsterminen am Ende des Studienjahres treten etwa in Klavier 20 und mehr Kandidaten von verschiedenen Lehrern an; die Zahl von 10 Prüfern erscheint daher wesentlich zu gering, weil vom Prinzip keinesfalls abgegangen werden sollte, daß die Lehrer der Kandidaten im Prüfungssenat mitwirken. Jede gesetzliche Beschränkung der Prüferzahl muß hier zwangsläufig zu Diskriminierungen von Prüfern, vor allem des Mittelbaus, zum Nachteil ihrer Studierenden führen.

Für Diplomprüfungen kann auch das Argument nicht gelten, daß kleine Senate aus Rücksicht auf die Kandidaten erforderlich wären; diese Prüfungen finden nämlich

unter konzertmäßigen Bedingungen statt, wobei selbst bei den internen Prüfungen häufig andere Studierende zuhören.

Es wird gebeten zu berücksichtigen, daß die Mitwirkung aller Hauptfachlehrer in den Prüfungssenaten aus pädagogischen Gründen stets zu den tragenden Prinzipien des Prüfungswesens an Musikhochschulen gehört hat. Die wenigen Fälle, in welchen es in der Vergangenheit zu übergroßen Prüfungssenaten gekommen sein mag, wurden inzwischen durch Selbstbeschränkung bereinigt, wie die folgenden Zahlen zeigen: durchschnittliche Prüferzahl im SS 92: Klavier 15

Gesang 12

Blockflöte 10

durchschnittliche Prüferzahl im WS 92/93 : Klavier 11

Gesang 11

Blockflöte 10

In den übrigen Instrumenten betrug die Prüferzahl stets weniger als zehn.

Daraus geht deutlich hervor, daß mögliche Einsparungen bei den Prüfungsgebühren äußerst gering sind und in keinem Verhältnis zu dem immateriellen Schaden stehen, welcher sich durch eine gesetzliche Beschränkung vor allem für die dem Mittelbau angehörenden Lehrer und ihre Studierenden ergeben würde.

In diesem Zusammenhang sollte auch bedacht werden, daß sich unter den betroffenen Mittelbauangehörigen zahlreiche Existenzlektoren befinden, deren Arbeitsverhältnis seit vielen Jahren nicht einmal durch adäquate Planstellen saniert wird. Ebenso wenig erscheint es realistisch, für alle im Hauptfachbereich tätigen Mittelbauangehörigen kurzfristig Ordinariate zur Verfügung zu stellen. Es wird daher gebeten, keine Maßnahmen zu setzen, welche den politischen Druck auf diese Gruppe in unerwünschter Weise erhöhen und zu - für die Musikhochschulen atypischen - Konfliktsituationen zwischen Oberbau und Mittelbau führen würden. Weiters darf daran erinnert werden, daß sich unter den von einer allfälligen Beschränkung Betroffenen auch Bundes- und Vertragslehrer befinden, denen 1988 gegen den Widerstand der Musikhochschulen die Erschließung der Künste aus den Dienstpflichten gestrichen worden ist. Die dafür von den Parlamentsklubs und dem Bundeskanzleramt in Aussicht gestellten Lösungen sind bislang nicht realisiert worden. Es ist aus personalpolitischer Sicht der Abteilung Musikpädagogik absolut nicht wünschenswert, die Befugnisse des Mittelbaus durch gesetzliche Maßnahmen einerseits immer stärker zu beschränken, wenn andererseits die dringend

notwendigen Maßnahmen zur Sanierung der Personalstruktur aus budgetären Gründen nicht gesetzt werden können.

Zu Z.30 (§ 55): Die Erweiterung des Zugangs zur Übertrittsprüfung für Konservatoriumshörer und -absolventen auf solche ausländischer Konservatorien ist abzulehnen, da die Bestimmung gemäß § 55, Abs.2, (Beiziehung von 2 Lehrern des betreffenden Konservatoriums) einerseits zu ungerechtfertigten Kosten führen und andererseits nur mit unzumutbarem Aufwand administrierbar sein würde.

Weitere Änderungswünsche:

Doktoratsstudien: Die Abteilung Musikpädagogik unterstützt wärmstens alle Bestrebungen zur Einrichtung von Doktoratsstudien an den Kunsthochschulen. Ein solches erscheint vor allem auch als Aufbaustudium zur Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik sinnvoll, welche neben dem künstlerischen Abschluß bereits eine wissenschaftliche Diplomarbeit und eine kommissionelle wissenschaftliche Prüfung (2. Teil der 2. Diplomprüfung) vorschreibt; dies entspricht dem Abschluß der Lehramtsstudien gemäß AHStG, welche ebenfalls den Zugang zum Doktoratsstudium ermöglichen. Die Erfahrungen aus dem AHStG-Bereich haben gezeigt, daß der Abschluß eines künstlerisch-wissenschaftlichen (künstlerisch-pädagogischen) Studiums mit einer einschlägigen Dissertation teilweise zu äußerst interessanten und die fachspezifische Forschung und Lehre bereichernden Ergebnissen führt. Eine solche Entwicklung wäre insbesondere auch für die Instrumentalpädagogik sehr wünschenswert. Die Abteilung Musikpädagogik schlägt daher die Aufnahme von Gesprächen der zuständigen Studienkommissionen mit dem BMWF vor, um zu einer baldigen Konkretisierung dieses Vorhabens zu gelangen.

Zu § 38, Abs.1 und 2: Gemäß dem "alten" Studienrecht der Musikhochschulen sind die Abteilungsleiter Vorsitzende der Diplomprüfungskommissionen gewesen. Der Rektor hat angesichts der hohen Zahl von Prüfungsterminen die ihm vom KHStG übertragene Funktion des Vorsitzenden nie wahrgenommen, sondern diese generell an die Abteilungsleiter delegiert, welche auch die mit der Organisation des Prüfungsbetriebes zusammenhängenden Pflichten des Vorsitzenden übernommen haben. Es erscheint daher richtig, die seit Jahrzehnten herrschende Praxis gesetzlich nachzuvollziehen, zumal die Kompetenzen für das Prüfungswesen auch im AHStG ebenfalls den Fakultäten zugeordnet sind. Ebenso sollte die Zuständigkeit für die Bestellung zusätzlicher Prüfer (dezeit durch den Rektor auf Vorschlag des

zuständigen Abteilungskollegiums) auf das Abteilungskollegium übergehen, um damit einen sinnvollen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung zu leisten.

Es wird daher beantragt, den jeweils zuständigen Abteilungsleiter zum Vorsitzenden der Prüfungssenate zu bestimmen und die Zuständigkeit für die Bestellung zusätzlicher Prüfer dem jeweils zuständigen Abteilungskollegium zu übertragen.

Zu Anlage B, Z.5, Kurzstudium Musiktherapie: Es wird beantragt, analog den Aufnahmeprüfungserfordernissen für die Studienrichtung 27 (IGP) im Rahmen der Aufnahmeprüfung für Musiktherapie ebenfalls den Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache vorzuschreiben. Dies erscheint angesichts der zahlreichen theoretischen Lehrveranstaltungen unbedingt erforderlich, welche ab dem ersten Semester vor allem auch in Musiktherapeutik und verschiedenen medizinischen Fächern zu besuchen sind.

Um Berücksichtigung der vorstehenden Einwendungen und Vorschläge darf dringend gebeten werden.



o.Prof.Mag.Ewald Breunlich

Leiter der Abteilung Musikpädagogik

ergeht gleichzeitig an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
Abteilung I/B/5A, Freyung 1, 1010 Wien.